

GESELLSCHAFTSRECHT

GesbR-Reform

Mit 01.01.2015 ist das GesbR-Reformgesetz (BGBl I 2014/83) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) umfassend novelliert. Die Novelle orientiert sich in wesentlichen Teilen am Recht der offenen Gesellschaft (OG), welche wiederum im Unternehmergezbuch (UGB) geregelt ist.

Für bereits **bestehende GesbR** ist betreffend das Innenrecht (Verhältnis der Gesellschafter zueinander und zur GesbR) ein **Optionsmodell** vorgesehen: Wenn kein Gesellschafter innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2015) erklärt, das „alte“ Recht beibehalten zu wollen, gilt ab 01.07.2016 auch für bestehende Gesellschaften die neue Rechtslage. Wird eine solche Erklärung abgegeben, gilt die neue Rechtslage für bereits bestehende Gesellschaften erst ab dem Jahr 2022.

Überblicksmäßig lassen sich die Eckpunkte des Reformgesetzes wie folgt umreißen:

Vorrang der Privatautonomie und keine Rechtsfähigkeit

Die alten Wesensmerkmale der GesbR „Vorrang der Privatautonomie“ sowie „Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtsfähigkeit“ werden beibehalten. Folglich soll die Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses auch nach dem neuen Recht primär den Parteien des Gesellschaftsvertrages obliegen und sollen die gesetzlichen Regeln – ausgenommen einige wenige zwingende Vorschriften – lediglich subsidiär gelten (dh für den Fall, dass die Gesellschafter keine entsprechenden Bestimmungen vorsehen).

Unternehmerisch tätige GesbR

Bemerkenswert ist die Unterscheidung des Gesetzgebers in unternehmerisch tätige und nicht unternehmerisch tätige Gesellschaften. Für unternehmerisch tätige Gesellschaften gelten nunmehr Sonderregelungen in Bezug auf das Vertretungsrecht der Gesellschafter gegenüber Dritten (Einzelvertretungsbefugnis, auch wenn intern Gesamtvertretungsbefugnis vereinbart wurde) und das Konkurrenzverbot der Gesellschafter (Geltung der §§ 112 und 113 UWG).

Vermögensordnung

Mangels eigener Rechtsfähigkeit gibt es kein Vermögen der GesbR; das „Gesellschaftsvermögen“ ist direkt den Gesellschaftern persönlich zuzurechnen. Möglich ist jedoch eine Widmung zur gemeinsamen Zweckverfolgung.

Gläubiger eines Gesellschafters sollen durch Kündigung der Gesellschaft das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters verwerten können.

Innenrecht

Aufgrund der Übernahme der Prinzipien des OG-Rechts tritt an die Stelle der bisherigen Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte; hierbei kommt jedoch jedem Gesellschafter ein Widerspruchsrecht zu.

Für außergewöhnliche Geschäfte gilt nunmehr das Einstimmigkeitsprinzip. Willkür eines Gesellschafters ist mit einer Klage auf Zustimmung zu begegnen.

Gesellschaftsvertraglich können jedoch abweichende Regelungen getroffen werden.

Außenrecht

Die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters richtet sich nach der Reichweite der Geschäftsführungsbefugnis. Bei unternehmerisch tätigen GesbR gilt jedoch zum Zwecke des Verkehrsschutzes, dass bei der Verletzung einer Gesamtvertretungsregelung das Rechtsgeschäft mit einem Dritten, der von der Gesamtvertretungsregelung nichts wusste oder wissen hätte müssen, gültig zustande kommt.

Gesellschafternachfolge

Ein Gesellschafter soll grundsätzlich nur mit Zustimmung seiner Mitgesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügen können. Im Fall der Übertragung eines Gesellschaftsanteils sollen gesellschaftsinterne Rechtspositionen automatisch auf den Erwerber übergehen. Eines eigenen Übertragungsakts bedarf es – ausgenommen bücherliche Rechte – hierbei nicht. Rechtsverhältnisse mit Dritten gehen ebenso über, es sei denn der Dritte widerspricht innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Möglichkeit eines gerichtlichen Ausschlusses eines Gesellschafters vorgesehen.

Haftung eines ausscheidenden Gesellschafters

Ein ausscheidender Gesellschafter haftet für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft begründet wurden, auch dann weiter, wenn er aus dem Rechtsverhältnis ausgeschieden ist. Soweit der Dritte einer Haftungsentlassung nicht zustimmt, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter für die Verbindlichkeiten jedoch nur soweit, als diese innerhalb von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden.

Umwandlung in OG oder KG

Im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge soll die Umwandlung der GesbR in eine OG oder KG erleichtert werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die bücherlichen Rechte. Die Umwandlung erfordert einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss, welcher das Verzeichnis des Gesellschaftsvermögens enthalten muss. Was darin nicht enthalten ist, verbleibt im jeweiligen Vermögen der Gesellschafter.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft orientieren sich im Wesentlichen an den Rechtsvorschriften für OGs (UGB).

Hinsichtlich der Auflösung der Gesellschaft ist wesentlich, dass der vertragliche Ausschluss des Kündigungsrechts oder des Rechts, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, nichtig ist.

Mag. Katja Schreibmayer

VERGABERECHT

VwGH: Fondsfinanzierte Ordensspitäler als öffentliche Auftraggeber qualifiziert

Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr die Entscheidung des UVS Oberösterreich bestätigt (vgl VwGH ZI 2013/04/0144), wonach die verfahrensgegenständlichen ausgegliederten Krankenanstalten-GmbHs von Orden als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren sind.

Im Wesentlichen begründete dies der Verwaltungsgerichtshof unter Rückgriff auf die Argumentation des UVS Oberösterreich damit, dass diese Ordensspitäler gemeinnützig (ohne Gewinnerzielungsabsicht) Krankenanstalten führen, zumindest (teil-)rechtsfähig sind und wegen der Beiträge der öffentlichen Hand zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand oder wegen Zahlungen aus dem Gesundheitsfonds der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Folglich haben Ordensspitäler, welche vorstehende Kriterien erfüllen, generell das Vergaberecht einzuhalten. Sie müssen demnach bei Beschaffungen (nicht nur bei öffentlich geförderten Investitionen, das heißt auch bei „normalen“ Einkäufen von Medizinprodukten, Betriebsmitteln, Medikamenten, Lebensmitteln, Kopierpapier usw.) eines der im BVergG vorgesehenen Vergabeverfahren wählen. Die „vereinfachte“ und grundsätzlich formlose Direktvergabe ist – nach aktuellem Wissenstand bis Ende 2016 – lediglich bis zu einem Gesamtauftragswert von EUR 100.000,-- zulässig. Hierbei ist jedoch noch zu berücksichtigen, dass das BVergG für die Berechnung des jeweiligen Auftragswertes eigene Regelungen vorsieht (zB Zusammenrechnung gleichartiger Leistungen).

Mag. Katja Schreibmayer

Für weiterführende Fragen zu diesen Themen stehen wir, insbesondere die Autorin, Mag. Katja Schreibmayer, gerne zur Verfügung.

Ihr PMSP- Team

PMSP

PIATY MÜLLER-MEZIN
SCHOELLER RECHTSANWÄLTE GMBH

Dieser Beitrag enthält lediglich allgemeine Informationen und kann eine professionelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Dieser Beitrag kann ohne eine solche auf den Einzelfall eingehende, fachkundig qualifizierte Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen betrachtet werden, welche Konsequenzen für Ihre Geschäftstätigkeit und Gebarung haben. Eine Haftung für allfällige Schäden ist sohin ausdrücklich ausgeschlossen.